



Satzung des Fördervereins der Grundschule Jungeroth e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Jungeroth". Er erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53567 Buchholz/WW., Hennefer Str. 48.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Geplant sind unter anderem die Anschaffung neuer Spiel- und Sportgeräte, die Verschönerung des Schulhofs, Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten und die Anschaffung verschiedener Unterrichtsmaterialien zur Förderung und Entwicklung der Kinder. Dies wird auch dadurch verwirklicht, dass der genannten Schule Geldmittel mit der Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt werden, diese zur Veranstaltung sonstiger für verbindlich erklärter Schulveranstaltungen im Sinne des § 52 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz zu verwenden.
2. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden bestehen. In geringem Umfang werden auch Einnahmen aus Veranstaltungen wie zum Beispiel Theateraufführungen u.ä. erzielt werden. Dabei wird beachtet, dass der Verein nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb mit anderen Steuerpflichtigen tritt und diese Veranstaltungen den gemeinnützigen Satzungszwecken dienen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 14 der Abgabenverordnung zulässig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekannt zu machen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - b) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem 1. Kassierer, der Beirat aus dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, der/dem Schulleiter/-in und einem/einer Lehrer/-in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden in der Regel für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung berufen; dies gilt jedoch nicht für Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB.
3. Der Vorstand führt für die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer - wobei der Vorsitzende allein und der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt dass der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
5. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Zehntagefrist schriftlich geladen und mindesten drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.
6. Über Ausgaben über die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied kann durch eine Veröffentlichung in dem Verbandsgemeinde Asbach Mitteilungsblatt ersetzt werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Angelegenheiten zur Ergänzung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese unmittelbar mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gemacht sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Buchholz.
2. Die Ortsgemeinde Buchholz hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Jungeroth oder bei Schließung der Schule an anderen Grundschulen in der Ortsgemeinde im Sinne der Satzung zu verwenden.